



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag



Die österreichischen
Rechtsanwälte

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

per E-Mail: v@bka.gv.at

ZI. 13/1 10/158

BKA-603.722/0004-V/2010
Budgetbegleitgesetz 2011-2014

Referent: Dr. Wolfgang Heufler, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat gegen die geplanten Änderungen in den Artikeln X1 bis X5 keinerlei Einwendungen.

Die geplante Änderung des Zustellgesetzes ist allerdings ein schwerer Schlag gegen die bisher bereits erreichten Errungenschaften des ERV und der Zustellung nach GOG, zumal hier geplant ist, eine freiwillige einseitige Anbindung des ERV passiv – also nur für den Empfang behördlicher Schriftstücke, Ladungen und Verfügungen und dergleichen durch den Rechtsanwalt im Wege des ERV an den Zustelldienst zu schaffen, während eine aktive Datenübermittlung durch den Rechtsanwalt an die Behörden mittels des ERV und einer Anbindung der Behörden durch den Zustelldienst an diesen nicht vorgesehen ist.

Dies stellt eine „Einbahnregelung“ dar, die keinerlei Vorteile für den Rechtsanwalt bringt. Die Vorteile geringerer Zustellkosten sind ausschließlich bei den Behörden zu lukrieren. Der Rechtsanwalt muss seinen Workflow unterbrechen und zur aktiven Sendung von Daten an Behörden den Zustelldienst nutzen, während seine sonstige Arbeitszeit und Arbeitsablaufabwicklung stets im ERV-Programm seines Softwareanbieters bleibt.

Neben dem nicht in den ERV integrierten Finanz-Online, welches ebenfalls eine zeitraubende Umstiegsnotwendigkeit in der Software erfordert, wäre durch den Zustelldienst eine vierte Kommunikationsschiene für den Rechtsanwalt notwendig.

E-Mail, Finanz-Online und der Zustelldienst bedingen jeweils den Ausstieg aus dem Softwareprogramm des Rechtsanwaltes und verursacht Mehraufwand und Verlust an Arbeitsproduktivität.

Es ist daher eine faire Forderung zur Bewahrung der errungenen Produktivitätszuwächse durch den verpflichtenden Einsatz des webERV durch die berufsmäßigen Parteienvertreter, auch den „Hinverkehr“ vom Rechtsanwalt zu allen am Zustelldienst teilnehmenden Behörden verpflichtend zu ermöglichen, um so den vollen Satz an Portoersparnis, Ersparnis an Papier und Handling auch den mehr als 5600 Rechtsanwälten in Österreich zu ermöglichen.

Solange diese Forderung nach Reziprozität der elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten nicht erfüllt wird, solange besteht für den Rechtsanwalt kein Nutzen und keine Motivation, freiwillig an der Umleitung des Zustelldienstes an den ERV teilzunehmen und werden beidseits wie bisher Papier und Briefe, eingeschriebene Briefe zur Fristwahrung und RSA für Bescheidzustellungen in nicht mehr zeitgemäßer Form Verwendung finden.

Zumal die technisch hierzu nötige Schnittstelle zwischen ERV und Zustelldienst ohnedies bereits verfügbar ist und nur geringe Programmänderungen auch einen „Rückverkehr Anwalt an Behörde“ ermöglichen würden, ist die einseitige Form der Kommunikation wie nunmehr vorgeschlagen nicht akzeptabel für die österreichische Rechtsanwaltschaft.

Wien, am 15. November 2010

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident